

Nutzungsordnung **für den Alten Lokscheppen**

Präambel

Der Alte Lokscheppen soll eine Mehrzweckhallenfunktion wahrnehmen und die Belange und Erfordernisse von Vereinen, Verbänden, Bürgern sowie Gewerbetreibenden berücksichtigen. Er soll vor allem folgenden Veranstaltungen – beispielhaft aufgezählt - dienen:

Kulturellen Veranstaltungen, Jugendveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Märkten, Konzerten, Bürgerfesten sowie Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden und solchen von Industrie, Handel und Gewerbe.

Eine zusätzliche Konkurrenzsituation zur örtlichen Gastronomie soll durch Nutzungen grundsätzlich nicht entstehen.

Grundsätzlich handelt es sich bei dem Alten Lokscheppen um einen Veranstaltungsort, der auf Grund seiner baulichen Ausrichtung nur für den Sommerbetrieb vorgesehen ist. Eine Nutzung im Winter ist nur bedingt möglich, da der Lokscheppen lediglich über ein Gasheizstrahlssystem, das im Deckenbereich installiert ist, verfügt und im Betrieb Lüftungsgeräusche, die eventuell zu Beeinträchtigungen des Veranstaltungsbetriebes führen können, erzeugt.

Ein Überwachungssystem (Alarmanlage) ist im Alten Lokscheppen nicht vorhanden und muss bei Bedarf vom Nutzer gestellt werden.

Die Räumlichkeit verfügt über einen barrierefreien Zugang sowie eine Behinderten-Toilette. Die vorhandene Bühne ist in einer Grundausstattung in der Größe 8 m x 4 m, Höhe 0,60 m, aufgebaut und steht entgeltfrei zur Verfügung. Wird ein Ab-, Um- und Wiederaufbau der Bühne gewünscht, werden entsprechende Kosten in Rechnung gestellt.

Eine Bestuhlung in Form von vorhandenen Festzeltgarnituren ist möglich, ebenso eine andere Bestuhlung in Eigen-Organisation.

Der Alte Lokscheppen verfügt über eine mobile Theke mit max. 8 Thekenteilen plus einer zusätzlichen Zapfanlage, 2 Kühlschränke, 5 Garderobenstände sowie 2 Kulissenstände.

Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass der Alte Lokscheppen nur eingeschränkt für eine Nutzung in der kalten Jahreszeit (Okt. – April) ausgelegt ist.

§ 1 - Zweckbestimmung oder Allgemeines

- (1) Der Alte Lokscheppen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hünfeld, welche vorrangig für kulturelle, kirchliche, kommunale und staatsbürgerliche gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, sowie für Vereine, Verbände und Schulen zur Verfügung steht, nachrangig für private Zwecke (private Feiern, Firmenveranstaltungen), die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Magistrats stehen.

§ 2 - Nutzer

- (1) Die Bürger, Vereine, Verbände, karitativen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Betriebe der Stadt Hünfeld sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, den Alten Lokscheppen zu nutzen. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Grundordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.

- (2) Auswärtigen Nutzern, wie z. B. Vereine, Verbände, karitative Organisationen, Religionsgemeinschaften, Parteien und Wählergruppen, Behörden, Schulen und Firmen, kann die Nutzung des Alten Lokschuppens für Veranstaltungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Magistrats ohne Entgeltermäßigung ermöglicht werden.
Veranstaltungen von auswärtigen Nutzern, ausgenommen aus den Mitgliedskommunen der Interkommunalen Zusammenarbeit (derzeit Burghaun, Nüsttal, Rasdorf), sind grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Sofern keine besondere städtische Nutzung im öffentlichen Interesse vorgesehen ist, besteht die Möglichkeit, jedoch ohne einen Rechtsanspruch, den Alten Lokschuppen zu nutzen. Um eine Konkurrenzsituation für die Gastronomie zu vermeiden, ist eine Nutzung grundsätzlich nur mit Bewirtung durch einen Gastronomen oder gewerblich tätigen Caterer/Partyservice aus Hünfeld oder aus den Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel (derzeit Burghaun, Rasdorf, Nüsttal) zulässig.
- (4) Die Räume des Alten Lokschuppens werden vorrangig an örtliche Interessenten, nachrangig an ortsfremde Interessenten vergeben.
- (5) Die Räume des Alten Lokschuppens stehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen für private Veranstaltungen nicht zur Verfügung. Hier wird auf die Räumlichkeiten im Hotel Engel verwiesen.
- (6) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
Nutzer, die die Nutzungsordnung nicht einhalten oder Anlagen und Einrichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigen, können vom Magistrat befristet oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (7) Die Nutzung im Winter ist nur bedingt und mit Einschränkungen (Fußbodenkälte) möglich, da der Lokschuppen lediglich über ein Gasheizstrahlssystem im Deckenbereich verfügt. Insofern ist bei Veranstaltungen in der kalten Jahreszeit, der jeweilige Veranstalter selbst verantwortlich, durch geeignete Maßnahmen für die ausreichende Innentemperatur (22°) zu sorgen.

§ 3 - Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Ausführung der Nutzungsordnung ist der Magistrat der Stadt Hünfeld.
- (2) Die Aufgaben des Magistrats werden nach näherer Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Hünfeld und der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung vom Bürgermeister oder die von ihm beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung wahrgenommen.

§ 4 - Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.
- (2) Für jede einmalige oder auch laufend wiederkehrende Nutzung von Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen des Alten Lokschuppens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Magistrat der Stadt und dem Nutzer abzuschließen.
Zwischen Vertragsschluss und vorgesehenem Nutzungstermin sollen mindestens 21 Tagen liegen.

- (3) Der Nutzer ist ohne Zustimmung des Magistrats nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

§ 5 - Kautions

- (1) Von dem Nutzer kann als Sicherheit für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag eine Kautions verlangt werden. Deren Höhe ist einzelvertraglich festzulegen und soll sich an dem zu entrichtenden Nutzungsentgelt orientieren.
- (2) Die Kautions ist spätestens eine Woche vor dem Nutzungstermin auf eines der Konten der Stadtkasse Hünfeld einzuzahlen, andernfalls ist der Magistrat berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- (3) Der Kautionsbetrag wird zurückgezahlt, sobald sämtliche Ansprüche der Stadt aus dem Nutzungsvertrag erfüllt wurden.

§ 6 - Entgeltpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Entgelte, Schadenersatz

- (1) Entgeltpflichtig ist der Nutzer laut Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (3) Das Nutzungsentgelt sowie die anfallenden Nebenkosten werden im Nutzungsvertrag festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung fällig.

§ 7 - Nutzungsentgelte und Nebenkosten

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach der Entgeltregelung für den Alten Lokschruppen.
- (2) Das Entgelt setzt sich zusammen aus: Miete, Reinigungskosten Sanitärbereich, Miete Toilette, Nebenkosten (insbesondere für Strom, Wasser und Heizung/Gas) sowie Regiekosten.
Regiekosten sind die Kosten für die Veranstaltungsorganisation durch Hausmeister und Verwaltung.
Die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch und aktuellem Tarif abgerechnet.
- (3) Die Inanspruchnahme des Hausmeisters vor und nach sowie während einer Veranstaltung und sonstige Dienstleistungen (z. B. Bestuhlung aufstellen, usw.) wird nach Aufwand mit dem aktuellen Stundensatz (im Jahr 2023 = 18,00 €/Std.) berechnet.
- (4) Die Regiekosten beinhalten den Aufwand der allgemeinen Hausverwaltung und den Kontrollgang des Hausmeisters vor und nach der Veranstaltung. Hierfür werden 4 Stunden zugrunde gelegt.

Die Einweisung und Erläuterung im Rahmen eines Ortstermins durch den Hausmeister ist mit einer Stunde in den Regiekosten berücksichtigt.

- (5) Wird für die Abwicklung einer Veranstaltung außergewöhnlicher Personalaufwand notwendig (Schadenfallabwicklung, besondere Aufsicht, Sonderwünsche des Kunden usw.), können die Kosten, nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

- (6) Der Magistrat der Stadt Hünfeld ist berechtigt, mit den Nutzern abweichende Nutzungsentgelte zu vereinbaren, wenn das Verlangen des vollen Entgeltes für den Nutzer eine besondere Härte bedeutet oder die Abweichung dem Interesse der Stadt Hünfeld dient.
- (7) Bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen können hinsichtlich der Entgelte Sondervereinbarungen getroffen werden.
- (8) Städtische Veranstaltungen (z. B. Hünfelder Markthalle, Abschlussbuffet Seniorenfahrt, Unternehmertreffen, usw.) werden nach tatsächlich anfallendem Aufwand berechnet, d. h. Reinigungskosten, Personalkosten, Heizung/Lüftung bzw. Verbrauchskosten. Sämtliche Mietkosten entfallen.

§ 8 - Entgeltermäßigung

- (1) Tarif „Örtlich“
Örtliche Nutzer (Hünfelder) erhalten gegenüber auswärtigen Nutzern grundsätzlich eine 25 %-ige Ermäßigung vom Normaltarif (440,00 €). Somit wird für örtliche Nutzer ein Entgelt von 330,00 € erhoben.
- (2) Tarif „Kurzveranstaltung“
Kurzveranstaltungen bis zu einer maximalen Dauer von drei Stunden erhalten eine Ermäßigung um 50 % zum Normaltarif (440,00 €).
- (3) Im öffentlichen Interesse kann für sonstige Veranstaltungen auf Antrag eine Ermäßigung oder ein Erlass der Nutzungsentgelte erfolgen. Die Möglichkeit, zu derartigen Veranstaltungen ergänzende Zuschüsse aus Mitteln der Vereinsförderung, Jugendhilfe, Kultur- und Wirtschaftsförderung und im Rahmen der Partnerschaftsarbeit zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.
Ein derartiges öffentliches Interesse liegt dann vor, wenn eine Veranstaltung im Bereich der offenen Jugendarbeit angeboten wird, z. B. Jugenddisco, Jugendcafé, Jugendfilmvorführungen bis hin zur Organisation offener Jugendbetreuungsangebote.

§ 9 - Hausrecht

Das Hausrecht üben der Magistrat, sowie die vom Magistrat beauftragten Personen, insbesondere Hausmeister aus.

§ 10 - Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände sowie die Außenanlagen vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Für die Herrichtung und Möblierung der Mehrzweckhalle ist der Nutzer verantwortlich. Dekorationen und Aufbauten sind mit dem Hausmeister abzustimmen.
- (3) Einzelheiten hinsichtlich Zeit, Ort und Umfang von vertraglich vereinbarten vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen sind vom Nutzer rechtzeitig mit dem Hausmeister abzustimmen.

- (4) Die höchstzulässige Zahl der Sitzplätze und der Besucher – max. 450 Personen - richtet sich nach den Vorschriften der Bauaufsicht, deren Einhaltung der Nutzer garantiert. Insbesondere sind die Eingänge zu den Räumen sowie die Notausgänge von allen Hindernissen freizuhalten.
Sämtliche Fluchtwege und Feuerlöscher sind unbedingt frei zu halten. Die Außentüren auf beiden Seiten dürfen während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (5) Veranstaltungen sind grundsätzlich bis 03:00 Uhr des dem Veranstaltungsbeginn folgenden Tages zu beenden. Ausnahmen sind entsprechend anzumelden und abzuklären.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, der brandschutzrechtlichen Bestimmungen und aller steuerlichen Verpflichtungen.
Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (Hygienevorschriften) sowie des Urheberrechtsgesetzes (GEMA) sind einzuhalten. Berechtigte Interessen von Anwohnern sind zu berücksichtigen. Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA selbst verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten.
Der Nutzer hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit in der jeweils gültigen Fassung Sorge zu tragen.
- (7) Aus Gründen des Lärmschutzes für Anwohner sind die Türen des Alten Lokschuppens spätestens ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Hierzu wird ebenfalls auf die gesetzliche allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr verwiesen.
- (8) Auf Grundlage eines Lärmschutzgutachtens für den Alten Lokschuppen dürfen dort folgende Geräuschpegel nicht überschritten werden:
tagsüber bis 22:00 Uhr = bis max. 70 dB(A)
nachts ab 22:00 Uhr = bis max. 55 dB(A)
- (9) Nach Schluss der Veranstaltung hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass die gemieteten Räumlichkeiten unverzüglich verlassen werden, so dass diese spätestens nach Ablauf von 30 Minuten von den Besuchern geräumt sind, sofern im Nutzungsvertrag nichts Anderes festgelegt wird.
- (10) Die Nutzer haben die angemieteten Räumlichkeiten, Sanitäranlagen, Einrichtungsgegenstände, sowie das Gebäudeumfeld, einschließlich der angrenzenden Parkplätze ordnungsgemäß und in sauberem Zustand zu hinterlassen. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung von Reinigungsmitteln besteht nicht. Die Reinigung und die Entfernung der vom Veranstalter mitgebrachten Gegenstände und Dekorationen muss spätestens am dem Beginn der Veranstaltung folgenden Tag, 12:00 Uhr, erfolgt sein, sofern aus besonderem Anlass kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (11) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des bei der Veranstaltung angefallenen Mülls verantwortlich. Er trägt die hierfür anfallenden Kosten.
- (12) Nach Nutzung der Zapfanlage ist diese einschließlich Theke und Anschlüsse zu reinigen, mit Wasser zu spülen und anschließend trocken abzuwischen. Die Türen sind zu öffnen, um Schimmel zu vermeiden.
Die Kühlschränke sind nach Nutzung ebenfalls zu reinigen und trocken auszuwischen. Die Türen sollen ebenfalls geöffnet bleiben.
- (13) Über eine ordnungsgemäße Reinigung entscheidet zunächst der Hausmeister. Kommt der Veranstalter seiner Reinigungsverpflichtung nicht nach, ist der Magistrat ohne

vorherige Aufforderung berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

(14) Nach Abnahme der Räumlichkeit wird eine Endreinigung durchgeführt, die dem Nutzer in Rechnung gestellt wird.

(15) Die Nutzer haben im Bedarfsfalle den erforderlichen Winterdienst vom Gebäudezugang zur öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück sicherzustellen.

§ 11 - Bewirtung

(1) Die Bewirtung erfolgt grundsätzlich durch **Gastronomen oder gewerblich tätige Caterer/Partyservice aus Hünfeld oder aus den Mitgliedskommunen des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel** (derzeit Burghaun, Rasdorf, Nüsttal).

Eine Eigenbewirtung sowie Verpflegung mit „Fast-Food“ ist ausgeschlossen.

(2) Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken sind die lebensmittelrechtlichen und gaststättenrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es ist ausschließlich Mehrweggeschirr zu verwenden.

§ 12 - Brandschutz

Die Flucht- und Rettungswege sowie die Feuerlöscher sind immer frei zu halten und dürfen nicht blockiert werden.

Nebel, Rauch und offenes Feuer sind in den Räumlichkeiten zu vermeiden, die RWA-Anlage würde Alarm auslösen, die Dachfenster öffnen und die Brandabschnittstür schließen.

Sollte während der Veranstaltung Nebel, Rauch o. ä. erzeugt werden, muss die RWA-Anlage ausgeschaltet und ein Brandsicherheitsdienst gestellt werden.

Reihenbestuhlung (nach der Hess. Versammlungsstättenrichtlinie)

In Reihen angeordnete Stühle (mehr als 20), die nur vorübergehend aufgestellt werden, müssen in den einzelnen Reihen fest miteinander verbunden werden (unverrückbar).

Sitzplätze müssen mind. 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mind. 0,40 m vorhanden sein.

Tischbestuhlung (nach der Hess. Versammlungsstättenrichtlinie)

Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein.

Der Abstand von Tisch zu Tisch sollte 1,50 m nicht unterschreiten.

Neben oder zwischen der Bestuhlung sowie vor und hinter der Bestuhlung müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.

§ 13 - Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den Räumen des Alten Lokschuppens, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Nutzer.

(2) Der Magistrat haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 - Kündigung, Rücktritt

- (1) Der Magistrat ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Lösung vom Vertrag rechtfertigt.
 - b) Tatsachen bekannt werden, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räume durch den Benutzer nicht gewährleistet werden kann.
 - c) der Benutzer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder, wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird.
- (2) Tritt der Nutzer 21 bis 7 Tage vor dem Nutzungstermin von dem Vertrag zurück, sind 25 % der vereinbarten Miete zu zahlen. Nach diesem Zeitpunkt werden 50 % der vereinbarten Miete erhoben.
- (3) Dem Rücktritt des Nutzers vom Vertrag steht die fristlose Kündigung durch den Magistrat wegen nicht unerheblicher Vertragsverletzung durch den Nutzer gleich.

§ 15 - Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist Hünfeld.
- (2) Soweit ein Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften wirksam vereinbart werden kann, ist für Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ausschließlich das Amtsgericht Hünfeld zuständig.

§ 16 - Einbeziehung in den Nutzungsvertrag

- (1) Die Nutzungsordnung wird Bestandteil des jeweiligen Nutzungsvertrages, sofern einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Die Nutzungsordnung wird im Alten Lokscheun an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Hünfeld, 23.05.2023

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

gez.

Tschesnok
Bürgermeister